

Die Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauches.

Von Gemeinderat Dr. Robert Granitsch.

Wien, 26. April.

Nachdem vor nicht allzu langer Zeit die Verminderung der fleischlosen Tage von drei auf zwei wöchentlich verfügt worden ist, muß es zunächst erstaunlich erscheinen, daß eine neue Verordnung erlassen ist, welche den Fleischverbrauch in einschneidender Weise einengen will. Die Aufhebung eines fleischlosen Tages in der Woche mußte den Glauben erwecken, daß mit Rücksicht auf den Mangel vieler anderer unentbehrlicher Nahrungsmittel gerade die Vorräte an Fleisch eine solche Steigerung erfahren haben, daß im Fleischverbrauch ein Ersatz für den Mangel an Mehl und Fett gefunden werden könne. Ein gewisser Gegensatz dieser beiden Verfügungen zu einander ist demnach nicht zu leugnen. Offenbar hat der Fleischverbrauch infolge des bedauerlichen Fehlens vieler anderer Nahrungsmittel größeren Umfang angenommen als vorausgesetzt wurde; denn sonst wäre kaum das Schwanken in den behördlichen Verordnungen verständlich. Die Verordnung läßt keinen Zweifel, daß wir uns auch mit einer Einschränkung im Fleischverbrauch abfinden müssen. Ich will keinen Rücksicht auf die Vergangenheit werfen, ob diese Verordnung hätte kommen müssen, wenn man bei Kriegsausbruch ebenso über einen wirtschaftlichen Mobilisierungsplan verfügt hätte, wie man einen militärischen ausgearbeitet hatte, und so bleibt wohl nichts anderes übrig, als auch trotz der neuesten Verordnung über die Einschränkung des Fleischverbrauches mit erneuter Energie der Pflicht des Durchhaltens Genüge zu leisten.

Die Verordnung enthält eine grundsätzliche Berechnung über das höchst verfügbare Fleischquantum, und wir wollen hoffen, daß die Berechnungen soweit verlässlich sind, daß der Bevölkerung das berechnete Höchstquantum tatsächlich zur Verfügung stehen wird. Freilich läßt der Wortlaut der Verordnung mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß dies nicht immer möglich sein wird. Wie die Einhaltung der Verordnung erzwungen werden soll, ist aus dieser selbst nicht ersichtlich, sondern den Landesbehörden überlassen, die Form zu finden, in welcher die Regelung des Fleischverbrauches erfolgen soll. Sicher ist, daß nicht alle Kreise der Bevölkerung von dieser Verordnung in gleicher Weise getroffen werden. Ein großer Teil der Bewohner unseres Staates ist längst nicht mehr in der Lage, sich Fleischnahrung in nennenswertem Ausmaße zu verschaffen. Die Abgabe des Fleisches an Minderbemittelte hat wohl eine Ausdehnung des Fleischverbrauches zur Folge gehabt, aber leider ist auch das billige Fleisch einem großen Teil der Bevölkerung nicht zugänglich und das Fleisch zu Normalpreisen einem noch größeren Teil unerschwinglich. Die Einschränkung des Fleischverbrauches trifft also allerdings jene Schichten der Bevölkerung am meisten, die im Verbrauch von Fleisch einen Ersatz für die anderen fehlenden Artikel des täglichen Bedarfes finden konnten. Wenn nun auf Grund der heute kundgemachten Verordnung eine Einschränkung des Fleischverbrauches durchzusetzen sein wird, so wird davon, ich sage leider, nur mehr der kleinere Teil der Bevölkerung getroffen.

Es ist zu gewärtigen, daß nicht Fleischarten werden eingeführt werden, sondern daß die behördliche Uebersicht über den Fleischverbrauch des einzelnen durch Fleischbezugscheine, Kundenlisten oder nahe verwandte Einrichtungen gesichert werden. Die Kundenlisten hätten sicherzustellen, daß der einzelne für sich oder das Oberhaupt einer Familie für sich und seine Angehörigen nicht mehr als das zulässige Fleischquantum erhält, indem ihm Fleisch nur gegen Eintragung in die Kundenliste von dem von ihm gewählten Abgeber verkauft wird. Ebenso wäre in Gasthäusern und auch in den Sanatorien nur die Abgabe einer solchen Fleischmenge zulässig, welche das Höchstmaß nicht überschreitet. Es ist vorauszu sehen, daß auf Grund dieser Kundenlisten, beziehungsweise der Bezugscheine der im

Familienverband Verköstigte sich einen bestimmten Fleischverkäufer zu wählen gehalten ist, welcher ihm auf Grund des Kundenbuches die der Personenanzahl des Haushaltes entsprechende Fleischmenge auszufolgen hat. Ebenso kann der im Gasthause Verköstigte auf ein bestimmtes Lokal nach seiner Wahl beschränkt werden, um dort seine Fleischration im Einklange mit der ihm zugebilligten Höchstmenge zu beziehen.

So schmerzlich es ist, festzustellen, daß sich ein großer, wenn nicht der größere Teil der Bevölkerung weder 18 Dekagramm noch 15 Dekagramm oder auch noch weniger Fleisch täglich leisten kann, so muß doch andererseits behauptet werden, daß der wohlhabende Mittelstand mit der ihm zugewiesenen Fleischmenge eine empfindliche Einschränkung auf sich nehmen muß. Betroffen wird also durch die Verordnung hauptsächlich dieser Teil der Bevölkerung. Aber so wie alle Bürger dieses Staates in gleicher Weise ihr Leben für das Vaterland einsetzen müssen, so wird auch dieser Teil der Bevölkerung dieses Opfer auf sich nehmen. Durchgehalten muß werden, was immer die Verhältnisse über uns verhängen.

Wir wollen die ausführenden Bestimmungen der politischen Landesbehörden abwarten im Bewußtsein dessen, daß sie uns neue Opfer auferlegen, die wir unserer heiligen Pflicht gemäß tragen wollen. Freilich sollen auch diese Ausführungen nicht geschlossen werden, ohne darauf hinzuweisen, daß die in Aussicht genommene Wiederbelebung der Rechte des Volkes denn doch auch schleunigst zur Tatsache werde. Mit der Steigerung der Opfer muß wenigstens eine Wiederherstellung der Rechte des Volkes gleichen Schritt halten.

Meinungen von Fachmännern.

Die Fleischverordnung erregt nicht nur das rege Interesse aller Hausfrauen, sondern auch vor allen der in Betracht kommenden Geschäftsleute — und deren sind eine recht beträchtliche Menge — und verursacht ihnen nicht geringes Kopfschmerzen, wie sie der neuen Maßregel gerecht werden sollen. Wir geben nachstehend Meinungen einiger Interessenten wieder:

Direktor Stodinger, Hotel Kranz.

Wir können uns vorläufig gar nicht vorstellen, wie wir der neuen Verordnung gerecht werden sollen. Denn es besteht kein Zweifel darüber, daß sie die Geschäftsgebarung außerordentlich erschwert. Wenn die Gäste mit Bezugscheinen oder gar Bezugsbüchern in das Restaurant kommen sollen, so wird uns dadurch ein großer Teil der Abendgesellschaft entzogen, da es sehr schwierig ist, im Privathaushalte das Fleisch mittags so zu portionieren, daß für den Abend noch eine in Betracht kommende Menge übrig bleibt — denn kleiner als zehn Dekagramm kann man doch eine Portion kaum machen. Von den Innereien aber werden wir natürlich künftighin mehr Speisen zu machen trachten, trotzdem ihre Beschaffung immer schwieriger wird.

Ich fürchte sehr, es wird mit den Fleischmengen so wie mit dem Brote gehen. Da wir nämlich die zu beziehende Brotmenge danach bemessen, wie groß der Besuch in den abgelaufenen 14 Tagen war, kommt es sehr häufig vor, daß wir tagelang viel zu wenig Brot, dafür aber wieder dann ein paar Tage lang Ueberfluß haben. Nun kann man aber mehrere Tage altes Brot noch immer sehr gut verwenden, Fleisch aber, das zwei oder drei Tage lang, am Ende gar zubereitet liegen müßte, wäre denn doch für ein Stadthotel nicht mehr zu verwenden. Wir werden infolgedessen nach den Erfahrungen der nächsten Tage erst unseren Fleischverbrauch regeln können, um den Gepflogenheiten unseres Hotels treu bleiben und unser Publikum befriedigen zu können.

So lange nicht die Verordnungen in Ungarn mit denen in Oesterreich in Einklang gebracht werden können, werden die österreichischen Geschäftsleute immer nur den Schaden haben. Denn die Ungarn, die in ihrem Heimatlande keine Bezugscheine brauchen, in ihren Portionen nicht beschränkt werden, werden es sich mehreremale überlegen, ehe sie nach Wien kommen, wo sie jedes Nahrungsmittel in vorgeleiteten Portionen erhalten, und so wird durch die neue Verordnung naturgemäß der Fremdenverkehr und damit die Hotelindustrie